

II-5237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7135/1-Pr 1/88

2438 IAB

1988 -09- 02

zu 2427/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2427/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2427/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Strafanzeigen gegen Polizeibeamte ("L."), beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund der Selbstanzeige des W.Z. hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien Vorerhebungen gegen die Polizeibeamten F.Sch. (wegen §§ 83 f. StGB) und gegen W.Z. (wegen § 289 StGB) beantragt. In deren Zuge wurden sowohl die beiden Beschuldigten als auch die Zeugen D.L. und H.J. vom Untersuchungsrichter vernommen.

Auf Grund der Erhebungsergebnisse ist die Staatsanwaltschaft Wien - im Zweifel zugunsten des Beschuldigten - davon ausgegangen, daß dieser nicht mit Mißhandlungs- oder Verletzungsvorsatz gehandelt habe. Es wurde daher lediglich ein Strafantrag wegen §§ 88 Abs. 1 und 4, 1. Fall, 313 StGB eingebracht. Die Unterstellung der Tat auch unter § 313 StGB war übrigens rechtsirrtümlich, weil diese Bestimmung nur auf vorsätzliche

Taten Anwendung findet. Weil sohin Verjährung eingetreten war (die Verjährungsfrist beträgt bei Handlungen, die mit nicht mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht sind, gemäß § 57 Abs. 3 StGB 1 Jahr), wurde der Strafantrag am 17.2.1986 gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückgezogen.

Zu 2:

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wien erscheint sachlich und rechtlich vertretbar; ich werde daher keine Schritte in der gewünschten Richtung unternehmen.

1. September 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.